

JStG 2020: Bundesrat nimmt zum Regierungsentwurf Stellung

Der Bundesrat hat am 09.10.2020 zum Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2020 Stellung genommen. In seiner Stellungnahme schlägt der Bundesrat eine Vielzahl von Änderungen vor. Darunter sind Änderungen zu Abschreibungsregelungen oder die Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale.

Hintergrund

Das Bundeskabinett hat am 02.09.2020 den Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) verabschiedet (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Der Gesetzentwurf enthält umfangreichen Gesetzesänderungen im Bereich des Umsatzsteuerrechts und weiteren Änderungen im Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerrecht sowie weiteren Gesetzen. Diese Änderungen basieren im Wesentlichen auf notwendige Anpassungen durch die EuGH-Rechtsprechung sowie die des Bundesfinanzhofes und die notwendige Umsetzung technischen Regelungsbedarfs.

Zum Regierungsentwurf hat der Bundesrat am 09.10.2020 seine Stellungnahme verabschiedet. Dabei greift er viele Punkte auf, die teilweise bereits auch schon Gegenstand anderer Gesetzgebungsverfahren waren. Zur Stellungnahme des Bundesrates äußert sich im nächsten Gesetzgebungsschritt die Bundesregierung und leitet Stellungnahme und Gegenäußerung für die weitere Beratung an den Bundestag weiter. Der Bundestag hat am 08.10.2020 in erster Lesung den Regierungsentwurf behandelt und zur weiteren Beratung federführend an den Finanzausschuss überwiesen. Der Finanzausschuss muss für die Berücksichtigung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen diese aktiv als Änderungsanträge zum Regierungsentwurf in seine Beschlussempfehlung aufnehmen.

Stellungnahme Bundesrat

Der Bundesrat greift in seiner Stellungnahme unter anderem die folgenden Themen auf:

- Anhebung Übungsleiter (von 2.400 Euro auf 3.000 Euro) - und Ehrenamtszuschale (720 Euro auf 840 Euro).
- Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung auf 1.000 €, die Poolabschreibung sollte damit entfällt.
- Der § 7g EStG Investitionsabzugsbetrag soll auch für abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens angewendet werden können.
- Prüfbite hinsichtlich der Wirkungen des Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG. Insbesondere für die Fälle des Bezugs von Kurzarbeitergeld soll evaluiert und geprüft werden, inwieweit hierbei als steuerschädlich identifizierte Effekte, die insbesondere im Zuge der Corona-Krise verursacht wurden, vermieden werden können.
- Prüfbite zur Neuregelung der Abziehbarkeit von Aufwendungen für einen Arbeitsplatz in der eigenen oder gemieteten Wohnung oder im eigenen oder gemieteten Haus.
- Die im Regierungsentwurf vorgesehene Senkung der Schwelle für die generelle Aufteilung der Wohnraumüberlassung in einen entgeltlich und in einen unentgeltlich vermieteten Teil auf 50 Prozent der ortsüblichen Miete (§ 21 Abs. 2 S. 1 EStG) soll ergänzt werden durch die Absenkung auch der Schwelle für das Erfordernis des Totalüberschusses ebenfalls auf 50 Prozent der ortsüblichen Miete (§ 21 Abs. 2 S. 2 EStG).
- Anhebung der Grenze für den vereinfachten Spendennachweis auf 300 €.
- Der für die Inanspruchnahme des fortführungsgebundenen Verlustvortrags erforderliche Antrag soll auch nach Einreichung der Steuererklärung nachgereicht werden können.
- Die im Regierungsentwurf vorgesehene Lockerung bei der Verlagerung der digitalen Buchhaltung in der EU soll an Bedingungen geknüpft werden.
- Die im Referentenentwurf enthaltene Verordnungsermächtigung des Bundesfinanzministeriums zur Vereinheitlichung von Schnittstellen und der Datenspeicherung greift der Bundesrat auf und schlägt dies erneut vor.

Fundstelle

Bundesrat, Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (Jahressteuergesetz 2020 - JStG 2020), [BR-Drs 503/20 \(B\)](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.